

Reichenburger und Märchler Rechtsfälle

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2016)**

Heft 58

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reichenburger und Märchler Rechtsfälle

Unter dem Kloster Einsiedeln 1814–1831

Im Herbst 1815 hatte die örtliche Opposition den Besuch des alt-neuen Grundherrn auf ihre Art feiern wollen. Da er ausfiel, entartete der Anlass zur Parodie, und Abt Konrad verklagte diese dem Schwyzer Landammann und Rat als Majestätsbeleidigung. Der monatelange Prozess ging als «Reichenburger Handel» in die Kantonsgeschichte ein. Zwei Aufrührer mussten dem Abt Abbitte leisten, insgesamt aber zeitigte die Untersuchung der Kommissäre ein ausgefeiltes und gerechtes Urteil, welches das gespaltene Dorf fürs Erste beruhigte.¹

Im Sommer 1816 billigte der Schwyzer Landrat die Reichenburger Gerichtsordnung.² Bald machte sich die Teuerung bemerkbar. Laufend liess der Gemeinderat das Brotgewicht ermitteln, damit die Käufer nicht zu kurz kämen.³ Der Winter 1816/17 liess den Mangel deutlicher spüren, die Versuchung, sich Nahrung, Futter und Holz unrechtmässig anzueignen, wuchs. Gegen Verstösse in Wald und Feld wurden Beeidigungstage abgehalten, «wo jeder für sich und die Seinigen anloben» musste, nichts gefrevelt zu haben.⁴ Im Sommer 1817 hielt der Gemeinderat mehrmals Gericht. Er erliess ein «Mandat gegen Frevel und Dieberei». Es verlangte Verzeigung bei Eidespflicht, Aufsicht über die Kinder und stellte exemplarische Strafen in Aussicht. Auf Ried und Ländern hielt man Nachtwache, das Gefängnis wurde erweitert.⁵ Bei zwei Dublonen Busse war der Verkauf von Obst, Feld- und Gartenfrucht aussert Hof unter-

sagt.⁶ Kriminalverhandlungen schlugen sich in einem «*Processus extractus*» nieder, bevor man richtete. Ein Exempel wurde im Juli 1817 am rückfälligen Kaspar Leo Schumacher sowie an Mutter und Schwester statuiert; ihnen blühten die damals üblichen Körper- und Ehrenstrafen.⁷ Dem Mann wurden Diebstähle von Ziegen, Obst und Brennholz vorgeworfen, was er erst nach harter Züchtigung gestand. Mutter und Schwester fielen als Mitwissende und Mitessende in Strafe. Sohn und Mutter hatten während des Sonntagsgottesdienstes mit einer Rute in der Hand sich auszustellen, der Sohn erhielt darnach «*in Gegenwart der Mutter auf offenem Dorfplatz 12 Stockschläge*», die Tochter aber einen angemessenen Zuspruch des Präsidenten. Den Verurteilten blühte einjähriger Ehrverlust, monatliche Beichtpflicht (bei vorzuweisendem Beichtzettel) sowie hohe Kostenbeteiligung: gut 70 Gulden für Gefangenschaft, Atzung, Verhörkommission, Strafgericht, Kanzleiaten, Entschädigungen, Weibeltaxe fürs Ausstellen.

Solch schlimme Fälle unterbreitete der Gemeinderat sicherheitshalber dem Kloster,⁸ das als Rechtsberater des Abts Vetter, alt Landschreiber Thomas Gyr und Kantonsrat Viktor Jütz beizog. So legten die Experten beim Delikt zweier Kistler den üblichen kantonalen Massstab an, und Gyr schrieb dem Abt: Die Reichenburger Richter hätten die Angeklagten weder vollständig noch rechtsgültig einvernommen. Gemäss Konvention von 1817 gehöre die Sache eigentlich vor die Kantonsbehörde. Da aber der Abt das Reichenburger Gericht noch

1 Vgl. oben S. 2; im Detail Glaus 2000, S. 41–55, insbesondere S. 53 f.

2 STASZ, Landrats-Protokoll 1816, S. 296 (20. VIII. 1816).

3 So Gdb. 200, S. 51v (3. IX. 1816), S. 61v (26. V. 1817) u. a. a. O.

4 So Gdb. 200, S. 56r (11. XI. 1816).

5 Gdb. 200, S. 64v/65r (12. VII. 1817).

6 Gdb. 200, S. 69r (VIII. 1817).

7 Gdb. 200, S. 66v–67v (S. 19 f. VII. 1817).

8 So schon den Fall Schumacher; vgl. Gdb. 200, S. 70v (10. VIII. 1817) betr. Meinrad Reumers Diebereien.

nicht selber besetzt habe, möge Reichenburg sie durchführen, aber schärfere Strafen fällen.⁹ Bartli Kistler musste denn auch an drei Sonntagen eine halbe Stunde lang mit einer Rute in der Hand auf dem Lasterstein stehen, und für unbestimmte Zeit galt er als ehrlos.¹⁰ Ähnlich erging es Kaspar Anton Kistler und seiner Familie.¹¹ Der eingesperrte Sebastian Kistler hatte in Reichenburg eine Kuh gestohlen und noch Anderes auf dem Kerbholz.¹² Nun ersuchte das Gericht den Abt, ihm für dessen Verhör einen Examinator zu senden. Alt Landschreiber Gyr nahm sich des Falles an. Die Akten wurden erst im Kloster, dann zu Schwyz vorgelegt, worauf Landammann Weber den Inhaftierten durch den Standesläufer abholen liess, um ihm in Schwyz den Prozess zu machen.¹³

Ab 15. November 1817 wurde Reichenburg gemäss der abgeschlossenen Convention regiert. Die Jahresgerichte dienten nicht zuletzt der eigentlichen Rechtsprechung. Im Gemeindebuch fehlen zwischen 1818 und 1831 eigentliche Frevel fast vollständig.¹⁴ Doch waren anscheinend die bisherigen Ausschreitungen nicht ganz abgeklungen.

Jedenfalls liess der geistliche Abgesandte Pater Statthalter Anselm Zelger am Sonntag, den 2. August 1818, die

- 9 STAE, Signatur I, H' 7-9 (26.VIII.1817), Gyr an Abt. Ebd. (27.VIII.1817) Gyr-Jütz; (29.VIII.1817), P. Statthalter Sebastian Imfeld ans Reichenburger Gericht.
- 10 Gdb. 200, S. 70v-73v (10./30.VIII.1817). Beträchtliche Kosten für Verhöre, Atzung und Busse fielen an. 1821 wurde Bartli Kistler wieder in Ehren aufgenommen.
- 11 Gdb. 200, S. 69v (9.VIII.1817), 37r (8.IX.1817).
- 12 Gdb. 200, S. 75rv (6./12.X.1817): Ungebührliches Benehmen, Diebstahl von Obst, Gitzi, Kifel, Kraut und Kabis. Kistler suchte mehrmals zu entweichen, weshalb seine Handschellen an der Wand befestigt wurden und der Weibel «neben dem Gefängnis sein Schlafzimmer» einrichten musste.
- 13 STAE, Signatur I, H' 7-9 (2.X.1817, 13.X.1817).
- 14 Das dafür zuständige Gerichtsprotokoll ist leider nicht erhalten.

Kirchgänger zur Zucht und Ordnung ermahnen. Ruhestörungen werde der Abt «mit dem ganzen Gewicht seiner Ungnade verfolgen».¹⁵ Wenig später zeitigte der «Reichenburger Handel» publizistische Nachwehen, indem sich die Gegner in zwei Flugblättern mit Beleidigungen eindeckten.¹⁶ Im Gemeindebuch überwiegen dagegen zivilrechtliche Probleme, die der Gemeinderat zumindest vorbehandelte, über Heiraten auswärtiger Frauen, Vermögensnachzug, Bevogtungen und dergleichen.

Beleidigungen unehelich Schwangerer wurden in der Regel anonym angezeigt,¹⁷ Massnahmen zum Schutz von Wald, Torfausbeute und Allmend aber vorwiegend in allgemeiner Form verkündigt,¹⁸ einige wenige Frevel erscheinen namentlich.¹⁹ Im Sommer 1818 gab es zwischen Biltnern und Reichenburgern eine Schlägerei, welche Präsident Hahn dem Gericht anzeigte. Bevor aber der Prozess begann, musste rechtsförmlich feststehen,²⁰ ob sie auf Glarner oder Schwyzer Gebiet stattgefunden hatte. Bäcker Birchlers Brot wurde mehrmals beanstandet.²¹ Missliebige Auftritte im Schuldienst trugen Lehrer und Schreiber Josef Anton Wilhelm eine Ehrverletzungsklage ein.²² Meister Anton

15 Gdb. 205, S. 45 f. (1./2.VIII.1818).

16 Glaus 2000, S. 64 f. Jedenfalls fühlte sich das Kloster bemüssigt, die Spuren der ihm feindlichen Schrift zu verfolgen.

17 Z. B. Gdb. 205, S. 130 (8.III.1820), S. 209 (16.IV.1821).

18 Beispielsweise Gdb. 205, S. 43 (25.VII.1818), S. 130 (8.III.1820).

19 So Laurenz Kistler (Elmis) wegen einem Buchenstamm, Anselm Kistler samt des Balz Josef Mettlers Knaben als Ertappte: Gdb. 205, S. 42 (25.VIII.1818), S. 181 (22.V.1821). Der Untersuch, ob Josef Schürmer widerrechtlich Genosssame bezogen hatte, kostete 57 Gulden, worüber der Abt entscheiden sollte: Gdb. 205, S. 90 (26.III.1819).

20 Gdb. 205, S. 110 f. (23.VII.1818).

21 So Gdb. 205, S. 57 (11.XII.1818): Es sei ihm unmöglich, aus 5 Pfund Teig 4½ Pfund schwere Brote zu backen, worauf man einwandte, dies sei früher möglich gewesen! Ebd., S. 50 (30.X.1818), S. 220 (9.VII.1822) u. a. a. O.

22 Gdb. 205, S. 122 (17.VI.1819). Ebd., S. 102 (17.VI.1819) einigten sich Wilhelm und Laurenz Kistler in einem Injurienprozess gütlich.

Hahn nahm seine Beschimpfung des Weibels zurück; Sebastian Burlet und Albert Wilhelm auferlegte der Kanzler Abbitte.²³ Mehrmals mahnte Schwyz das Dorf wegen schlechter Ordnung, worauf dieses auf häufigere Präsenz des Märchler Landjägers drang.²⁴ Bei Grenzsperrern gegen Glarus wegen Seuchen kam es gerne zu einem längeren Hin und Her zwischen den Kantonen und dem Kloster.²⁵ Auf Bürgerwunsch entwarf der Kanzler ab 1820 zeitgemässe Verbesserungen des Erbrechts.²⁶ Testamente mussten den Delegierten ebenfalls zur Prüfung vorgelegt werden. Das Hofrecht wurde präzisiert bezüglich Vergabung «des Zinses von Erarbeitetem oder Erhaustem», ausgenommen Stiftungen zugunsten von Kirche, Schule und Armenanstalten.²⁷

Unter Abt Coelestin (ab 1825) fanden nur mehr vier Jahresgerichte statt. Folgendes Geschehnis belegt die konservative Dorfmentalität: Um 1826 hatte die junge Gattin Franziska Kistler des liberalen Weibels Laurenz Hahn²⁸ auf behördlichen Rat auswärts den Beruf der Hebamme erlernt. Sie sollte die alte ersetzen oder sie zumindest ablösen. Doch diese wurde von den Gebärenden allgemein bevorzugt. Kanzler Gyr zitierte beide am

23 Gdb. 205, S. 171 (17. II. 1820), S. 228 (17. XII. 1822).

24 Gdb. 205, S. 116 (11. IX. 1819).

25 So Gdb. 205, S. 123 f. (14. XI. 1818), vgl. S. 148 (27. VIII. 1820).

26 Bei strittiger Abfindung von Schwestern Entscheid via Schatzung und notfalls Gericht; erbten sie Liegenschaften, betrage der Mannvorschlag ein Zehntel; väterliche Bevorzugung von Kindern erst nach obrigkeitlicher Ratifizierung. So Gdb. 205, S. 142 (3./4. V. 1820), S. 154 f. (18./19. XI. 1820), S. 182/183 (26. V. 1821), S. 191 (28. X. 1821), S. 265 f. (6./7. XI. 1824) zu Gunsten von Witwen.

27 Gb. 205, S. 191/192 (28. X. 1821). Verdeutlicht wurde, dass nach Ableben des Testators mit allem auch dies den rechtmässigen Erben zukam; die Vergabung wurde ungültig, wenn weitere Kinder geboren wurden, da nach Hofrecht die Hinterlassenschaft unter alle Kinder zu verteilen war.

28 Glaus 2000, S. 47. Hahn war im Reichenburger Handel auf Seite der Revolutionäre gestanden, seine blutjunge schwangere Frau nach der Frühmesse von den Gegnern attackiert worden. Genealogie: Glaus 2003, S. 78 f.

19. November 1826 vor Gericht und ermahnte sie zu Freundschaft und Vereinigung. Es war vergeblich oder kam zu spät, jedenfalls gab die Junge ihr Amt auf, nicht ohne eine Entschädigung für viel Zeitversäumnis während ihrer Lehre zu verlangen.²⁹ Am 26. September 1827 wurde eine Polizeiverordnung verabschiedet; sie verbot wie öfters das öffentliche Tanzen zur Unzeit, nächtliches «Herumschwärmen, Tumultieren, Jauchzen, Redverkehren» et cetera, aber auch «das Kegeln unter dem Gottesdienst».³⁰ Nach der Trennung vom Kloster amtierte die bisherige Behörde 1830/31 provisorisch weiter, bis Reichenburg sich der March anschloss. Am 25. Januar 1831 nahm sie mehrere vorliegende Frevelsachen an die Hand, war doch in Reichenburg lange kein Strafgericht mehr gehalten worden. Vorsichtshalber fragte Schreiber J. Anton Wilhelm im Kloster nach, ob der Gnädige Herr zu Einsiedeln «das Strafrecht in Reichenburg noch auszuüben gedenke oder darauf verzichte» und es dem Dorfgericht übertragen wolle. Der Abt beschied, er erteile ihm die Vollmacht, auch wenn er sein Recht nicht aufgeben.³¹

Im Kanton Schwyz Äusseres Land

Im Juni 1831 schloss sich Reichenburg der March und hernach dem Kanton Ausserschwyz an. Damit gingen viele vormalige Kompetenzen der Dorfkanzlei und der lokalen Behörde an die nächsthöhere Instanz über. Da die Gemeinde neben beschränkten politischen Kompetenzen die selbstständige Allgemeine Genosssame mit vertrat, bildeten Verstösse in Wald und Feld nach wie vor ein Thema im Gemeindebuch. Am 24. Juli 1831 beschloss die Gemeinde, ertappten Bannfrevlern den Bannteil zu entziehen, die Hälfte aber dem Kläger zuzu-

29 Gdb. 205, S. 312 (19. XI. 1826), S. 312 (30. XI. 1926).

30 Gdb. 205, S. 328 (26. IX. 1827).

31 Gdb. 205, S. 392 (25. I. 1831); STAE, I Fasz. H' 1831 I. 29. Um welche Fälle es sich handelte, wird hier nicht gesagt.

teilen.³² Am 13. Dezember 1831 verurteilte der Gemeinderat zehn Verzeigte.³³ Die Hausordnung vom 1. Mai 1833 bewertete den Verkauf von Holz aus dem Genossamewald nach auswärts wie üblich als Bannfrevel.³⁴ 1832 schützte eine «Heimliwacht» die Erdäpfel auf den Riedländern.³⁵ Der Bezirksrat erliess im Sommer eine «Brot- und Mehlordnung», um nach schlechter Zeit wieder währschaftes und ausgebackenes Brot zu garantieren.³⁶ Ratsherren hatten die ledigen Knaben auf der «Porkirche», der Empore, zu beaufsichtigen und sie gegebenenfalls beim Bezirksrat anzuklagen.³⁷ Im Sommer 1833 untersuchte der Gemeinderat erneut die Bann- und übrigen Genossamefrevel. Ertappte verloren wie schon früher ihren Bannteil.³⁸

Die meisten Rechtsfälle von Reichenburgern verzeichnet seit 1831 das Protokoll des Märchler *Bezirksrats*. So etwa schon einen freiwilligen Geldruf Fridli Hahns wegen des Schnelleren-Heimwesens,³⁹ Kapitalien-

Probleme,⁴⁰ Bevogtigungssachen,⁴¹ Vaterschaftsklagen⁴² oder Busseneinzug.⁴³ Wegen aufrührerischer Reden bei letzter Gemeinde kam alt Präsident Meinrad Hahn vor die Verhörkommission.⁴⁴ Im Frühling 1833 erstattete Fridli Hahn Anzeige wegen Beschädigungen an Säge und Gebäuden und verlangte Schiesserlaubnis gegen Einbrecher.⁴⁵ Am 20. März 1833 fehlte Präsident Wilhelm im Bezirksrat, und es wurde vermutet, er sei wohl «auf eine mörderische Art aus der Welt geräumt» worden.⁴⁶ Er war aber auf dem Wege entweder verunfallt oder schwer erkrankt. Seinen Posten als Gemeindepräsident vermochte er nicht weiter zu versehen.⁴⁷ Nachfolger wurde ausgerechnet sein Vorgänger, der konservative Meinrad Hahn.⁴⁸ Möglicherweise damit zusammenhängend provozierten mehrere Burschen eine Reihe «skandalöser und grauenhafter Auftritte», sodass schliesslich der Kantons-Landammann den Bezirk und Reichenburg tadelte.⁴⁹ Wie schlimm die Ausschreitungen waren, geht aus den Urteilen hervor.⁵⁰ Anfang Juni 1833 beklagte sich der Präsident der Verhörkommission, dass sich die arrestierten Reichenburger «in Sachen Bekennt-

32 Gdb. 210, S. 12, S. 19. Vgl. BAM, C 11/25, S. 325 (5. XII. 1831).

33 Gdb. 210, S. 20–33 (13. XII. 1831): Drei Straffällige wurden mit Bannteil-Entzug bestraft, zwei mit einer Geldbusse (bei Nichtzahlung in eine Leibstrafe umzuwandeln); einer davon wurde darüber hinaus der höheren Behörde zugewiesen, weil er das Gefrevelte mit einem gefälschten Bannpichelzeichen versehen hatte. Gdb. 210, S. 27 (18. III. 1832): Nun befahl die Dorfbehörde den Bürgern, ihr Holz auf Strassen, Kuhwegen und dem Kirchplatz binnen Monatsfrist wegzuräumen (bei drohender Beschlagnahmung und 1 Dublone Busse).

34 Gdb. 210, S. 3, S. 81 (Frühlingsgemeinde 12. V. 1833, Pkt. 10).

35 Gdb. 210, S. 37 (27. V. 1832).

36 Gdb. 210, S. 65–68 (19. VII. 1832): u. a. Brot mit Bäckerstempel, 1 Mütt = 27 Brote zu 4 ½ Pfund à 36 Lot, das gewohnte Zürcher Weissmehl 3 ½ Pfund je Kopf, angemessene Entschädigungen des Gewerbes. Dies unter Verantwortung des Gemeinderats, durch wöchentliche Schätzung, laufende Verzeigung und Büssung bei Verstössen.

37 Gdb. 210, S. 70 (10. VIII. 1832).

38 Gdb. 210, S. 84–86 (27. VI. 1833). Gdb. 210, S. 87–90 (7. VII. 1833): Ebenso verschärfte die Genossame die Verordnung betreffs Freveln auf sämtlichen Gemeindegütern.

39 BAM C 11/25, S. 223 (14. XI. 1831); S. 340 (19. I. 1832), Schnelleren-Kauf.

40 Ebd., S. 336 (5. IX. 1831), S. 376 (4. VII. 1832) Verbriefung; S. 385 (16. VIII. 1832), S. 403 (17. I. 1833), unausgewiesenes Kapital; S. 419 (14. III. 1833) übertversichertes Haus.

41 BAM C 11/25, S. 333 (12. I. 1832), um Unterhalt; S. 389 (17. IX. 1832), Genehmigung; S. 418 (4. III. 1833), Unterhaltskosten.

42 Ebd., S. 350 (2. IV. 1832), S. 362 (4. VI. 4.).

43 Ebd., S. 428 (26. IV. 1833).

44 Ebd., S. 359 (28. V. 1832). Ebd., S. 410 (6. II. 1833): Ein Vater und sein Sohn wurden gebüsst, weil sie Laurenz Hahn, wohl Meinrads liberalen Bruder, beleidigt hatten.

45 Ebd., S. 418 (4. III. 1833).

46 BAM C 11/25, S. 422 (20. III. 1833).

47 BAM C 11/27, S. 369 (8. XI. 1838), Wilhelms Kinder beantragen, ihn zu bevogten; als Vogt wirkte Ferdinand Wilhelm.

48 BAM C 11/25, ad 1833 V. 20. und VI. 15.

49 Ebd., 15. VI. 1833: Der Bezirksrat solle endlich die «stets erfolgenden nächtlichen Unfugen und höchst strafbaren Beschädigungen» streng untersuchen und dagegen eine geheime Wacht einsetzen, übrigens Jung Balz Mettler in obrigkeitlichen Arrest nehmen.

50 Ebd. (9. VII. 1833).

nissen ganz halsstarrig und lügenhaft» benähmen, was strenger zu ahnden sei, durch Kostbeschränkung, offenkundiges Lügen aber durch Rutenstreich.

Von Januar bis März 1834 fanden in Lachen die Verhandlungen statt.⁵¹ Vater Balz Mettler wurde belangt, weil er den Sohn ermuntert habe. Gewisse Burschen wurden «kniefällig konstituiert»,⁵² die Übrigen waren fast alle an Verstössen beteiligt gewesen. Einige hatten ihr Handgelübde gebrochen. Jung Balz Mettler hatte Furore gemacht mit nächtlichen Unfugen, frechem pflichtwidrigem Benehmen, Misshandlungen, Hausbeschädigungen, Steinwürfen, verbrannten «Tristen» (kegelförmige Heuhaufen im Ried), Schmähung eines Heilandsbildes u. a. m. Anton Vögeli hatte geschlagen, Fenster eingeworfen, gelästert und war bei der «Tristenverbrennung» dabei gewesen. Laurenz Kistler auf Büel wurden Raufereien und Schlägereien, Beschädigung eines Ofens, «Tristenverbrennung» und Misshandlung vorgeworfen. Melchior Hahn war in Fridli Hahns Haus eingedrungen, nachts herumgeschwärmt, hatte Steine geworfen, Misshandlungen und Lästerungen verübt, gegen sein Handgelübde verstossen; für seine Schussverletzung beim Hauseinbruch hatte er selber aufzukommen. Carl Josef Wilhelm hatte Prügel geworfen und Christus gelästert. Wilhelm und Hahn versuchten, ihre Kirchenbusse in Geld umzuwandeln, was abgelehnt wurde. Auf Fürsprache von Kaplan Jos. Fridolin Wilhelm wurde sie für den Bruder dann doch durch 3 Dublonen Busse ersetzt. Alle Straftäter mussten ansehnliche Geldstrafen entrichten, insgesamt über 1600 Gulden. Etlichen blühte Schadenersatz, ein Wirtshaus-

51 BAM C 11/26, 1834, 26. . 28.II; 1835 (8, VII.) Prozessextrakt Balz Mettler. Erst BAM C 11/27, 1841 S. 299, beantragte Ratsherr Stählin, das 1834 ausgesprochene Trinkverbot für Bannvogt Carl J. Wilhelm, A. Vögeli, P. Kistler und Baptist Mettler aufzuheben.

52 BAM C 11/26 (18. XI. 1834); do., 15. III. 1834.

verbot, den Fluchern Kirchenstrafen, Jung Balz Mettler erhielt nächtliche Ausgangsperre und einige Rutenstreich. Er musste bis Sonntag im Arrest verbleiben, wurde dann durch den Läufer in der Farb nach Reichenburg geführt, dort während des Gottesdienstes «kniefällig ausgestellt» und ihm vom Pfarrer die Leviten gelesen. Im Übrigen hatte er alle Sonn- und Feiertage dem Gottesdienst und Unterricht beizuwohnen.

Unter der schwyzerischen March

Das *Bezirksratsprotokoll* verzeichnet weiterhin an die hundert Reichenburger Fälle. Im Frühling 1834 stritt die Gemeindebehörde mit ihrem Pfarrer Johann Josef Kumin um einen Vikar und um die Pfarrpfund, was aber nach langem Hin und Her gütlich gelöst wurde.⁵³ Beharrlich liess Präsident Hahn im Oktober die Reichenburger Massnahmen gegen Beschädigungen in Bann und Allmend präzisieren, verschärfen und sie vom Bezirksrat ratifizieren.⁵⁴ Gemeinbeschreiber Erhard Kistler musste sich wegen «*Vermischung von sechs Streuteilen*» bei der Vergantung verantworten.⁵⁵ Laurenz Hahn verlangte Lohnaufbesserung für seine Seuchenwacht im Giessen, jedoch vergeblich.⁵⁶ Gefochten und prozessiert wurde alsdann um eine Stiftung des verstorbenen Josef Kistler, welche von der Verwandtschaft angefochten wurde; sie behielt meines Wissens weitgehend Recht.⁵⁷ Ab Mai 1835 meldete der Gemeinderat, «*dass in Reichenburg die nächtlichen Unfugen und Beschä-*

53 Dies ohne den angedrohten Bezirksprozess. Genauerer dazu im Pfarreikapitel.

54 Gdb. 210, S. 106 f. (19. X. 1834).

55 Gdb. 210, S. 110 (16. XII. 1834), S. 135 (11. XI. 1835). Die Sache löste sich schliesslich gütlich, indem Kistler als Schreiber abtrat und 6 Dublonen Schadenersatz zahlte.

56 BAM C 11/26, 17. und 19. XI. 1834.

57 Gdb. 210, S. 199 f. (26. IV. 1835), S. 133 (14. IX. 1835); Kosten samt Appellation gemäss Gemeinderechnungen gegen 70 Fl. Gdb. 210, S. 133 (12. X. 1835), Honorare für einen der zwei Fürsprecher: 8 Dublonen ...

digungen wieder in hohem Grade erneuert wurden». Jüngst seien die Kirchenmauer beschädigt, Steine durch Kirchenfenster auf den Hochaltar, ebenso dem Pfarrer Josef Kümin ins Schlafzimmer geworfen worden.⁵⁸ Nächtlicher Unfug, Schmähung des Herrn Pfarrers sowie ein Steinwurf in Richter Pius Reumers Haus brachten Stefan Reumer, Franz Hahn und Balz Burlet in «Bürgerarrest» und Untersuchung.⁵⁹ 1839 verlangte der neue Pfarrer Alois Rüttimann obrigkeitliche Hilfe, weil einige junge Männer die Kirchenordnung brächen. Die Verhörkommission aber gelangte an Dekan Matthäus Ganginer, der den Pfarrer anwies, «dass er sich künftighin der fernern Leitung von verhörämtlichen Geschäften enthalte und vorziehen möchte, sich nur den geistlichen pfarrämtlichen Verrichtungen widmen zu wollen».⁶⁰ Frevel in Wald und Allmend blieben nicht aus. Der Bezirksrat kassierte den grösseren Bussenanteil, Reichenburg den kleineren, von rund 160 Gulden für etwa 30 Vergehen behielt der Bezirk 105 Gulden.⁶¹ Im Februar 1835 wurden zwei Reichenburger verhaftet, weil sie sich unter

falschem Namen 1400 Gulden hatten verschaffen wollen.⁶²

Rund die Hälfte der Fälle dieser Periode betraf Zivilrechtliches: Güter, Kapitalien, Personenrecht. Daraus einige informative Fälle. Im August 1835 verlangte Alois Kistler namens seines Sohnes Tierarzt Kistler vergeblich drei Dublonen Ersatz für sein Amt als ehemaliger Scharfrichter des Äusseren Landes Schwyz.⁶³ 1836 wollte Christian Kistler als Vogt des Rössliwirts Albert Kistler sein Guthaben inventarisieren. Der Bezirksrat billigte es, dass des Wirts Gläubiger ihre Forderungen auf der Kanzlei einzureichen hatten.⁶⁴ Elisabeth Rüttimann, eine Reichenburg zugeteilte Heimatlose, lebte im Konkubinat und hatte zwei Kinder. Reichenburg wurde angewiesen, 10 Gulden einzuziehen, ihr «zehn Rutenstreich auf den blossen Rücken» zu verabreichen und «sie dorthin zu schaffen, wo sie hingehöre».⁶⁵ Zacharias Kistler, als Vogt Barbara Kistlers durch alt Weibel Hahn ersetzt, verlangte 1839 Offenlegung des Waisenprotokolls, um sich zu rechtfertigen.⁶⁶ Balz Mettlers Bruder Caspar billigte 1840 den Kauf zwischen jenem und dem Vater, Schmied Balz Mettler, gemäss Kaufbrief

58 Als Haupttäter kamen drei Burschen, darunter der bereits namhafte Balz Mettler in Frage: BAM C 11/26, S. 35 (8.V. 1835); S. 49 (26.V.) Verhörkommission; S. 82, 86 (8.VII.) Prozessextrakt und Strafen Balz Mettlers, u. a. «12 Rutenstreich auf den blossen Rücken an der Stud», dazu kommenden Sonntag in der Pfarrkirche ausgestellt.

1838 wurde Balz Mettler erneut straffällig, diesmal in Bilten, wo ein Wortwechsel zur Rauferei geführt hatte: BAM C 11/27, S. 361 (1.X. 1838); vgl. BAM C 11/28, S. 425 (19.II. 1842), Klage wegen Übertretung der ihm gemachten Auflagen. Auch der Solddienst wurde ihm 1841 verwehrt, weil noch verschiedene Strafen und mehrere Klagen anstanden. 1838 kam Valentin Menziger vors Hohe Gericht, weil er einen Kirchenvogt «injuriert» hatte: BAM C 11/27, S. 361 (1.X. 1838).

59 BAM C 11/28, S. 110 f. (21., 28.X., 6., 13.XI. 1839).

60 BAM C 11/28, S. 79, 90 (8.VII., 22.VIII. 1839). Alois Kistler, Johann Buff waren der Misshandlung von Valentin Menziger (Buff's Schwager) angeklagt: BAM C 11/28, S. 259 (2.XII. 1840), S. 303 (15.III. 1841), S. 421 (18.II. 1842). BAM C 11/27, S. 336 (2.VII. 1838), ausgebliebene Abbitte Menziger; S. 362 (1.X.); 1839, S. 23 (8.III.).

61 BAM C 11/27, S. 304 (10.I. 1838) beispielsweise 11 Verzeigungen; 1841 (30.I.) 20 Verzeigungen. BAM C 11/28, S. 401 (23.XII. 1841), Sägerei-Aufschluss übers Holz. S. 500 f. (1842) Bussen mit Bezirks- und Dorfanteil für 28 Verstösse.

62 BAM C11/27, S. 9 (14.II. 1835). Im Sommer 1836 konnte eine Zitation vor den Friedensrichter abgesagt werden, weil der Verleumder Melchior Spörri klein beigab, um Verzeigung bat, alles Ehrenkränkende zurücknahm und die entstandenen Kosten trug: Gdb. 210, S. 148 (13.VII. 1836), Melchior Spörri im Stutz gegen Präs. Hahn, Richter Anselm Kistler und Gemeindeschreiber Anton Wilhelm.

63 BAM C 11/27, S. 94 (5.VIII. 1835).

64 BAM C 11/27 (1.VIII. 1836). BAM C 11/27, S. 252 (6.III. 1837): Meinrad Schirmer kam 1837 wegen gesetzwidrigem Schweinehandel auf Grinau in Untersuch.

65 BAM C 11/27, S. 260 (17.IV. 1837). Ebd., S. 249 (20.II. 1137): Tochtermann Johann Buff sollte den Schwiegervater im Turnus unterstützen.

66 BAM C 11/28, S. 117, 124 (6.XI., 2.XII. 1839). Ebd., S. 418 (18.II. 1842): Büssung mehrerer Dörfler, weil sie den auf Joh. Buff's Burstwies haftenden Rechtsbott übertreten hatten.



Protokollbuch der Grenzbegehungen.

Die öffentlichen Marchen waren im gängigen Gelände durch Grenzsteine, andern Orts aber mittels natürlicher Zeichen (markierte Bäume, Gestein usw.) angedeutet. Diese wurden von Zeit zu Zeit amtlich verifiziert und wo nötig erneuert, der Vorgang hiess «lochen» (fürs altdeutsche Laachen = Grenzmarkierungen; Ort mit solchen). (Aussentitel des Protokollbuchs 1812–1882: «Marchen- u. Lachenbeleg der Gemeinde Reichenburg» [AGR P. 6.2]. Foto Grafikatelier Carl Deuber).

von 1839.⁶⁷ Dessen Tochtermänner aber verlangten kurz darauf seine Bevogtung.⁶⁸ Im gleichen Jahr ersuchte Alois Wilhelm, «als majorän entvogtet zu werden», was seine nächsten Verwandten unterstützten, der Bezirksrat aber sollte sich zuvor über die stattgefundenen früheren Kapitalverwendungen orientieren. Der Gemeinderat musste das Gesuch nochmals erwägen.⁶⁹ Der in Reichenburg als Lehrer tätig gewesene Constantin Lehner vom Rorschacherberg hatte in Buttikon ohne das gesetzlich vorgeschriebene Lehrerdiplom eine Stelle erhalten, sodass der Bezirksrat dessen Vorlage oder Lehnners Ausweisung forderte.⁷⁰ Der namhafte Reichenburger Johann Caspar Wilhelm, inzwischen zum Kantonsschreiber aufgestiegen, verlangte Ende 1841 das ihm seinerzeit «als Einheiratsgut seiner Frau Vitalie Troxler» gewährte Depot von 300 Münzgulden heraus.⁷¹

Gegenüber dem Bezirksrats-Protokoll beschränkt sich das *Gemeindebuch* auf Vorstufen eigentlicher Gerichtsfälle. Anfang 1836 beschloss der Gemeinderat, dass der Präsident unehelich Schwangere wenn nötig vor der Entbindung dem Landammann anzeige, zwecks Ermittlung des Kindsvaters unter Eid. Der Pfarrer sollte ein «genaues Verzeichnis wegen zu frühem Beischlaf» erstellen, damit der Bezirksrat die Sünder bestrafe.⁷² Im Krieg von 1847 klagte die Dorfbehörde, es kämen missliebige Auftritte bei den Quartierzuweisungen der eidgenössi-

67 BAM C 11/28, S. 166 (6. IV. 1840).

68 Ebd., S. 174 (7. V. 1840).

69 Ebd., S. 186, 222/223 (11. VII., 27. VIII. 1840).

70 Ebd., S. 395 (15. XI. 1841).

71 Ebd., S. 397 (15. XI. 1841); zu Grunde lag der Kapitalverschrieb auf eine Reichenburger Weide. Vitalie Troxler war die Tochter des liberalen Philosophen I. P. V. Troxler. Vgl. Ebd., S. 377 (30. IX. 1841). BAM, 1842, S. 462 (23. VI.): 1842 beehrten alt Richter Anselm Kistler und Weibel Burlet das Falliment über Meinrad Schirmer als Besitzer der Hälfte des so genannten Lindenheimets.

72 Gdb. 210, S. 139 (3. I. 1836), «Gemeinde- und Verwaltungsratssitzung».

schen Besitzer vor,⁷³ im Sommer 1848 über ärgerliche Störungen in- und ausserhalb der Kirche,⁷⁴ im Herbst⁷⁵ über den Diebstahl von Erdäpfeln auf Pflanzländern. Für Schulversäumnisse der Kinder wurden Strafen eingetrieben.⁷⁶ Ein halbwegs versöhnliches Ende scheint die Affäre des vertriebenen Vogt-Schwiegersohns Franz Jubile⁷⁷ gefunden zu haben. Blieb doch der Erblasser, des Vogts Sohn Josef Egid, verschollen, und Feldkirch bemühte sich um dessen Vermögen für die Jubile-Kinder.⁷⁸ Für Niederlassung Auswärtiger galten strenge Massregeln, vor allem korrekte und gute Ausweise.⁷⁹ Ebenso herrschte bei Heimatscheinern für abwesende Einheimische Zurückhaltung.⁸⁰ Ehebewilligungen hingen wie üblich vom Pfarrer ab, in Zweifelsfällen unter Beiziehung der politischen Behörde.⁸¹ Umtriebe verursachten der Gemeinde mehrere uneheliche Kinder mit unklarer Vaterschaft⁸² sowie die ihr zugeteilten Heimatlosen.⁸³

Die *Allgemeine Genossame* beschränkte sich wie die politische Gemeinde darauf, ihre Rechtsfälle entweder gütlich zu entscheiden oder dem Bezirk zuzuleiten. Im Juni 1846 legte sie gut 2 Seiten «*Frevelakten*» an.⁸⁴ Im Notjahr 1847 bewachte sie die Pflanzländer.⁸⁵ 1848 wurde ein Rechtsbott des Glarner Trümpi gegen Diebstahl und Beschädigung seines Eigentums an der Turbenwiese übernommen.⁸⁶ Als Fridli Hahns Knechte circa 40 Stämme Holz zu viel gehauen hatten, wurde dies einvernehmlich geregelt.⁸⁷ Wie schon im Ancien Régime gerieten sich die allgemeine Korporation der Hofleute und die Kistlergenossame von Zeit zu Zeit in die Haare, so von 1842 bis 1850 einmal mehr wegen Ausmarchung zwischen Hochwäldern und Alparealen.⁸⁸ Diverse Käufe und Verkäufe wurden aktenkundig,⁸⁹ nicht zuletzt die Ausdehnung der Kistlergenossame auf mehrere Hirschlen-Güter.⁹⁰

73 Gdb. 211, S. 15v (12. XII. 1847).

74 Gdb. 211, S. 24r (15. VIII. 1848).

75 Gdb. 211, S. 25v (16. X. 1848); vgl. S. 52r (8. XI. 1850).

76 Gdb. 211, S. 30v (18. III. 1848); vgl. S. 49v (23. VI. 1850). Gdb. 211, S. 27v (26. XII. 1848): Schneeballwerfen Minderjähriger kostete ½ Taler und zog «öffentliche Beschämung» nach sich.

77 Vgl. Glaus 2003, S. 62 f.

78 Gdb. 211, S. 24v (15. VIII. 1848), S. 52r (8. IX. 1850).

79 Vgl. Gdb. 211, S. 27r (26. XI. 1848); S. 42r (16. II. 1850), 500 Fr. Kautio; S. 45r (29. V. 1850), Küfermeisterin Hofstetter.

80 Z. B. Gdb. 211, S. 33v (10. VI. 1848), S. 57r (23. XI. 1850) für uneheliche Tochter verweigert; S. 54v (27. X. 1850), für ledige Frauen ohne Garantie verweigert; S. 42r (17. II. 1850), Jungfrau Katharina Burlet dank guten Zeugnissen der Fa. Enderlin und Jenni, Ziegelbrücke, gewährt.

81 Gdb. 211, S. 55v (10. XI. 1850); vgl. S. 16v (3. I. 1848) vorläufige Abweisung.

82 Gdb. 211, S. 18r (2. IV. 1848), S. 32r (13. V. 1849), Bezirk und Kanton müssen abklären; S. 29r (5. II. 1849), usw.

83 So Gdb. 211, S. 24r (15. VIII. 1848), Frau Rüttimann mit Kindern übernehmen? S. 45r (29. V. 1850), Duldungsschein für Mathä Knobel in Gommiswald und Marianna Meier in Benken.

84 AGR P 1.2, S. 65 (20. IX. 1846), vgl. S. 78 (31. I. 1847), wieder Holzfrevel.

85 AGR P 1.2, S. 101 (30. VII. 1847), vgl. S. 105 (12. IX. 1847, entsprechende Verordnung von Gemeinde und Verwaltung. AGR P 1.2, S. 65 (20. IX. 1846): Vor dem Friedensrichter und der Genossengemeinde wurde ein Lohnbegehren des Forsters Christian Schimer entschieden.

86 AGR P 1.2, S. 159 (20. VII. 1848).

87 AGR P 1.2, S. 78/79 (31. I. 1847).

88 AGR-Archiv Nr. 5. 61–62, Nr. 7. 14–19 (1842–1848); AGR P 1.2, S. 140 (1. VI. 1848); Kistler-Archiv, KA 474–498. Kistler-Archiv, KA 230–245: Um 1847 prozessierten zwei Kistlerparteien für und gegen die Verlehnung ihrer Alpen.

89 So AGR-Archiv, Nr. 2. 271–276, Nr. 2. 295–305.

90 KA 376–393, 403 (Notariat), 412 (Rechtsbott).